

# Liefer-, Zahlungs- und Garantiebedingungen

## A) Allgemeines

Für die Lieferung aller unserer Waren, auch soweit Werksvertragsrecht Anwendung findet, sind ausschließlich die nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen maßgebend. Sie gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Bezugnahme in jedem Einzelfall maßgeblich. Etwaige abweichende Einkaufsbedingungen des Käufers sind nur dann für uns verbindlich, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Mündliche Abreden sind beiderseits nur verpflichtend, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Unsere Kunden sind ausnahmslos Wiederverkäufer bzw. Kaufleute, wobei der Vertrag zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehört, oder juristische Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

## B) Angebot und Auftrag

1. Eine Erhöhung der vereinbarten Preise ist nur zulässig, wenn die Lieferfrist mehr als 4 Monate beträgt. Bei Lieferfristen bis zu 6 Monaten darf bis zu 4 %, bei längeren Lieferfristen bis 8 % erhöht werden. Beträge die Preiserhöhung mehr als 5 %, so kann der Besteller durch schriftliche Erklärung binnen 2 Wochen seit Eingang der Mitteilung über die Preiserhöhung vom Vertrag zurücktreten.
2. Aufträge an uns bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Bei vorrätigen oder sofort lieferbaren Waren ist die Auftragsbestätigung gleichzeitig die Rechnung.

## C) Lieferzeit und Versand

1. Wir sind bemüht, die vereinbarten Liefertermine pünktlich einzuhalten. Wir haften nur in dem nachfolgenden bestimmten Umfang.
2. Tritt durch von uns nicht verschuldete Umstände z. B. durch höhere Gewalt oder Lieferschwierigkeiten unserer Vorlieferanten, Verzögerung ein, so verlängert sich die Lieferzeit entsprechend.
3. Im Falle unseres Verzuges ist ein Rücktritt des Käufers nur dann möglich, wenn eine schriftlich gesetzte Nachfrist von einem Monat abgelaufen ist. Für Verzugsschaden haften wir nur bei groben Verschulden; die Haftung ist auf den Ersatz des im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schadens beschränkt.
4. Werden Bestellungen auf Abruf erteilt, besteht eine Abnahmeverpflichtung spätestens 3 Monate nach Auftragserteilung. Wir sind berechtigt, nach Ablauf dieser Frist unter vorheriger Ankündigung den bei uns noch lagernden Gesamt- oder Restbestand an Auftragsware auszuliefern. Wird die vereinbarte Frist von 3 Monaten oder eine andere Abnahmefrist überschritten, so sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, die für die Lagerung entstehenden Kosten zu berechnen.
5. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Bestellers, sobald die Ware unseren Betrieb oder unser Lager verlassen hat. Gleichgültig ob wir unfrei ab unserem Lager oder frei Station oder frei Haus des Käufers liefern.
6. Wird vom Käufer eine beschleunigte Versandart gewünscht, so gehen die Mehrkosten hierfür zu seinen Lasten.
7. Rollgelder bzw. Zustellgebühren am Empfangsort gehen zu Lasten des Empfängers.

## D) Zahlung

1. Unsere Preise verstehen sich, soweit nicht anderes bestimmt ist, rein netto ohne Abzug, ab Werk. Spezielle Verpackungswünsche werden zum Selbstkostenpreis berechnet. Sämtliche Verpackungen werden nicht zurückgenommen.

2. Die Zahlung ist in 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug fällig.
3. Wir sind berechtigt gegen Nachnahme und Vorkasse zu liefern.
4. Bei Zahlung nach Fälligkeit berechnen wir Zinsen in Höhe von 1 % je angefangenen Monat vom 1. Tag des Eintritts der Fälligkeit an gerechnet. Unser Anspruch auf Ersatz des Verzugschadens im Falle des Verzuges bleibt unberührt.
5. Vor völliger Zahlung fälliger Rechnungsbeträge einschließlich Verzugszinsen sind wir zu keiner weiteren Lieferung aus irgendeinem Vertrag verpflichtet. Ist der Käufer mit einer fälligen Zahlung in Verzug oder wird über seine Vermögensverhältnisse Ungünstiges bekannt, so können wir für sämtliche noch unbezahlte Lieferungen unter Wegfall des Zahlungszieles sofortige Zahlung und für neue Lieferungen Vorauszahlung verlangen.
6. Der Besteller kann nur mit vom Lieferanten anerkannten oder mit rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen und nur wegen solcher Gegenansprüche ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. In Fällen der Gewährleistung besteht ein Zurückbehaltungsrecht am noch offenen Kaufpreis insoweit, als der Wert der Leistung durch den Mangel herabgesetzt ist.

### **E) Eigentumsvorbehalt**

1. Sämtliche von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Rechnungen und unserer sonstigen Forderungen, bei Schecks bis zu deren Einlösung, unser Eigentum.
2. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt; eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet. Die Forderung des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller schon jetzt an den Lieferanten ab; der Lieferant nimmt diese Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung und des Einbeziehungsrechtes des Lieferanten ist der Besteller zur Einziehung solange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf Verlangen des 3. dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeitenden Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Besteller das Allgemeineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Besteller dem Lieferanten hiermit im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache und diese unentgeltlich für den Lieferanten verwahrt.
- Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert wird.
4. Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach seiner Wahl auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert die zu sichernden Forderungen um 20 % übersteigt.
5. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im voraus abgetretenen Forderungen hat der Besteller den Lieferanten unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten.
6. Muster, Zeichnungen und Werkzeuge bleiben unser Eigentum, auch wenn der Käufer die Kosten dafür ganz oder teilweise trägt.
7. Nehmen wir Ware vom Käufer zurück, so wird sie von uns mit dem Wert gutgeschrieben, in dessen Zustand und Alter sie sich befindet. Die Kosten für die Rücksendung gehen hier ebenfalls zu Lasten des Käufers.

8. Bei Fertigung nach Käuferangaben ist dieser voll dafür verantwortlich, dass keine Schutzrechte oder andere Rechte Dritter verletzt werden.

## **F) Gewährleistung**

1. Auf die von uns gelieferten Waren erklären wir nach folgender Maßgabe 12 Monate Garantie. Die Übernahme des Kundendienstes erfolgt durch den Besteller. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Lieferung. Eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist unter Berufung auf Ausfallzeiten während der Reparaturdauer ist ausgeschlossen. Unsere Garantie (Nachbesserung oder Austausch) erstreckt sich auf alle nachweislichen Material- oder Fertigungsfehler, die innerhalb der Garantiefrist auftreten und innerhalb dieser Frist uns zur Kenntnis gebracht werden. Ausgeschlossen von der Garantie sind Störungen oder Schäden an Elektrikteilen, Glüh- und Glühlampen, Kunststoffteilen sowie Glas-, Lack-, und Emailleschäden. Bei Thermostaten, Ventilatoren, Pressostaten, hermetischen Expansionsventilen, Kälte- und Klimaarmaturen, Regelgeräten und Zeitschaltuhren, gelten die Garantiebedingungen der jeweiligen Hersteller. Störungen und Schäden, die auf natürlichen Verschleiß zurückzuführen oder durch unsachgemäße Bedienung oder Wartung, übermäßige Beanspruchung, zweckentfremdete Benutzung, klimatische, elektrische oder chemische Einflüsse verursacht werden, sind von der Garantie ausgeschlossen. Werden Änderungen, Einbau von Fremdteilen, Eingriffe oder Reparaturen nicht von uns, sondern von Dritten durchgeführt, erlischt jegliche Garantie.

2. Die angelieferte Ware ist, wenn sie nicht mehr als unwesentliche Mängel aufweist, vom Besteller abzunehmen. Packstücke sind vor Übernahme zur Feststellung etwaiger Beschädigungen und Beraubung zu prüfen. Beschädigte Sendungen sind dem Beförderer erst nach schriftlicher Anerkennung des Schadens abzunehmen. Bei offensichtlichen Mängeln muss die Mängelrüge spätestens innerhalb einer Woche nach Fertigstellung des Mangels bei uns eingehen. Werden diese Bestimmungen nicht eingehalten, so ist unsere Haftung ausgeschlossen.

3. Waren-Rücksendungen, gleichgültig ob sie sich noch in Garantie oder außer Garantie befinden, bedürfen unserer vorherigen Zustimmung. Ohne unsere Zustimmung zurückgesandte Waren werden nicht angenommen.

4. Reklamierte Teile, für die Garantieanspruch erhoben wird, müssen innerhalb 4 Wochen nach Ausbau – unter Berücksichtigung von Punkt F) 3 – bei uns eingegangen sein. Für später zurückgegebene Teile erlischt der Garantieanspruch.

Die Transportkosten gehen zu Lasten des Einsenders. Bei Einsendung defekter Teile ist es unbedingt erforderlich, dass die vollständige Werksmöbel-Nummer und Type sowie das Lieferdatum angegeben bzw. durch Lieferschein, Rechnung oder dergleichen belegt werden, da nur dann eine Bearbeitung im Rahmen des Garantieanspruches möglich ist.

5. Im Garantiefalle sind wir in jedem Fall vor Beginn einer Reparatur in Kenntnis zu setzen. Die Entscheidung, ob vor Ort repariert wird oder das Gerät zur Reparatur eingeschickt wird, liegt in jedem Falle bei uns. Reparaturkosten werden nach Klärung des Garantiefalles durch festgelegte Servicesätze übernommen. Fahr- und Reisekosten werden nicht erstattet.

6. Weitergehende Ansprüche auf Wandlung oder Minderung bestehen nur dann, wenn unsere Gewährleistung fehlgeschlagen ist. Für Folge- oder Sekundärschäden haften wir nur bei grobem Verschulden; die Haftung ist auf den Ersatz des im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren Schadens beschränkt.

## **G) Verordnung Elektrogeräte**

Mit Bezug auf die ElektroaltgeräteVO weisen wir darauf hin, dass unsere Geräte ausschließlich für die gewerbliche Nutzung bestimmt sind. Eine Rücknahme der Geräte erfolgt daher nicht.

#### **H) Erfüllungsort, Gerichtsstand**

1. Erfüllungsort für alle aus dem Vertrag sich ergebenden Verbindlichkeiten ist der Sitz des Lieferers.
2. Gerichtsstand ist für beide Teile Straubing, wenn der Besteller Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist.

Bogen, Mai 2012, K. & M. Holland GmbH